VERORDNUNG (EWG) Nr. 1477/73 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1973

betreffend die Rücknahme von Zuckerlosen, die Gegenstand der in der Verordnung (EWG) Nr. 1101/73 genannten Ausschreibung sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/73 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die französische Interventionsstelle führt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1101/73 der Kommission vom 26. April 1973 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1219/73 (4), im Ausschreibungsverfahren Verkäufe von Zucker durch, der sich in ihrem Besitz befindet und zur Ausfuhr bestimmt ist. Insbesondere im Hinblick auf die Versorgungssituation bei Zucker in gewissen Gebieten der Gemeinschaft erscheint es wünschenswert, gewisse Zuckerlose aus der betrachteten Ausschreibung zurückzuziehen.

Es erweist sich als notwendig, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Zurückziehung der betreffenden Lose in kürzester Frist zu ermöglichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Lose B 9 bis B 26 werden aus dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1101/73 zurückgezogen.

Artikel 2

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 258/72 wird die Änderung der Bekanntmachung der betreffenden Ausschreibung am 5. Juni 1973 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1973, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 125 vom 11. 5. 1973, S. 35.